

Der Rat der Stadt hat am 12.11.1992 nach § 2 Abs. 4 des BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen diesen Bebauungsplan zu ändern.
Fröndenberg, den 25.10.1993

gez. Demmer gez. Wiehage gez. Kollhorst
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Anhörung und Erörterung gemäß § 3 des BauGB erfolgten am 19.11.1992 in Vertretung von Fröndenberg, den 25.10.1993
gez. Boese Beigeordneter
(Siegel)

Der Rat der Stadt hat am 1.7.1993 nach § 3 Abs. 2 des BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, diesen Änderungsentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Fröndenberg, den 25.10.1993

gez. Demmer gez. Wiehage gez. Lerch
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Änderungsentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 8.11. bis 8.12.1993 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Fröndenberg, den 10.2.1994

in Vertretung von Fröndenberg, den 10.2.1994
gez. Boese Beigeordneter
(Siegel)

Der Rat der Stadt hat diesen Änderungsentwurf am 3.3.1994 nach § 10 des BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung beschlossen.
Fröndenberg, den 9.3.1994

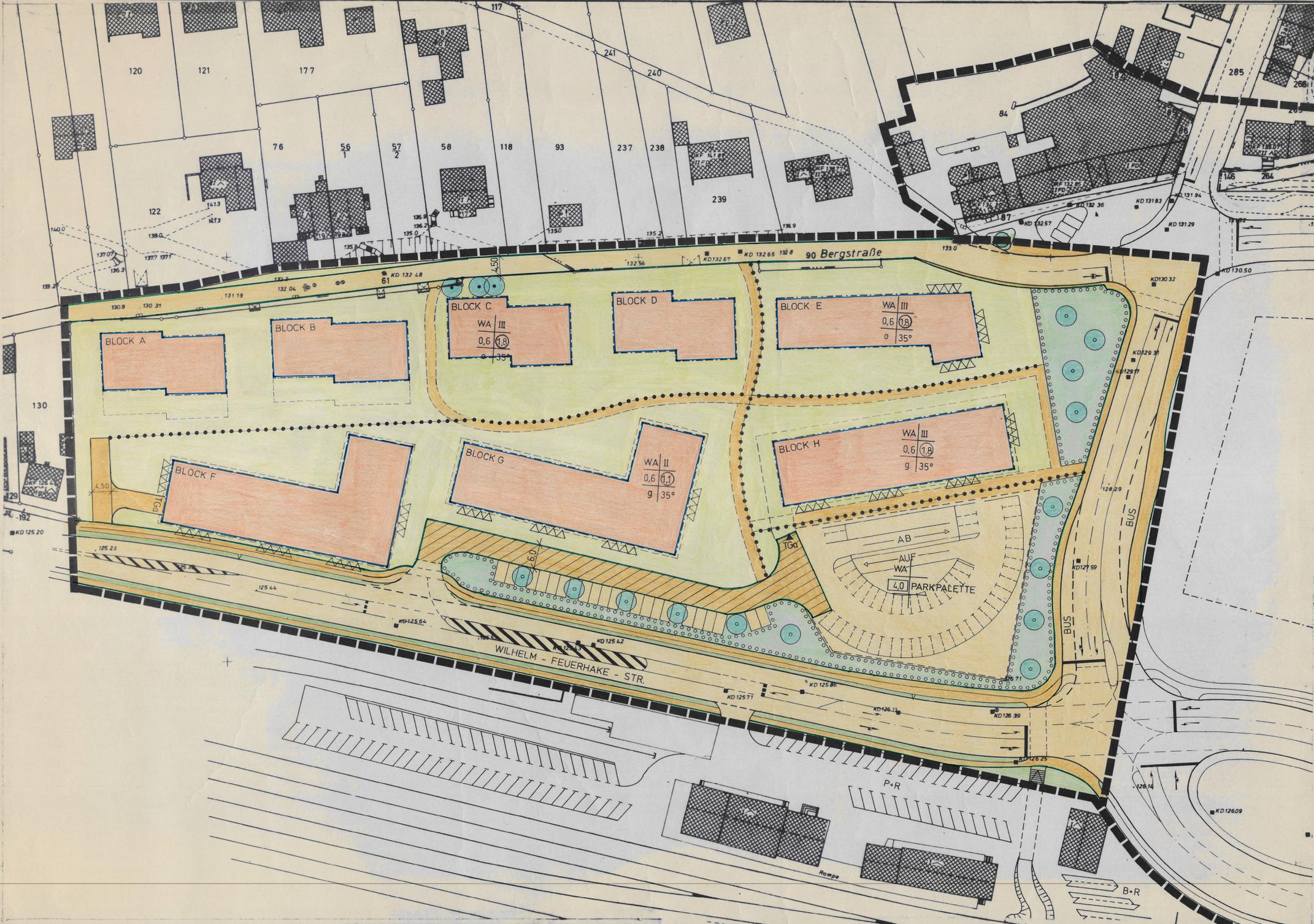
gez. Demmer gez. Wiehage gez. Kollhorst
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Diese Änderung ist gem. § 11 Abs. 3 des BauGB dem Regierungspräsidenten Arnberg angezeigt worden. Er hat mit Verfügung vom 24.5.1994, -Az.: 35.2.1-2.4 -UN- 7/94, bestätigt, daß bei der Durchführung des Änderungsverfahrens Rechtsvorschriften nicht verletzt wurden.
Fröndenberg, den 20.6.1994

gez. Krause
Stadtdirektor
(Siegel)

Die Änderung sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 16.6.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Fröndenberg, den 20.6.1994

gez. Krause
Stadtdirektor
(Siegel)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
Gemäß § 47 Abs. 4 Nr. 2 BauONW wird die Zahl der notwendigen Stellplätze pro Wohneinheit auf 1,0 festgesetzt.
Eine gärtnerische Nutzung der Freiflächen ist unzulässig.
Private Hausbrunnen sind nicht zugelassen, da keine Trinkwasserqualität zu erwarten ist.
Das Niederschlagswasser der bebauten Flächen ist zu sammeln und in die Kanalisation abzuführen.

BESTANDSANGABEN
vorh. Gebäude
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Zugehörigkeitsstaken
Höhepunkt
Höhennote
Böschung
Mauer
Zaun
Kanaldeckel
Straßenbaum

Gestaltungssatzung gem § 81 BauONW
(nachrichtliche Festsetzungen gem § 9(6) BauGB)
SD Satteldach
Firsrichtung
z.B. 45° Dachneigung

nachrichtliche Darstellungen
abzureißende Gebäude
öffentl. Wegefläche
gepl. Gebäude
neue Eigentumsgrenzen

Die Planunterlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Stand der Katasterkarten:
(ohne örtliche Überprüfung)
(Ort) (Datum)

STADT FRÖNDENBERG

GEMARKUNG: Fröndenberg
FLUR: 28 u. 29
M. 1: 500

. AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.
Fröndenberg, den 25.10.1993

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
STADT FRÖNDENBERG
Fröndenberg, den 25.10.1993
gez. Geiseler
(Siegel)

RECHTSGRUNDLAGE
§§ 1, 2, 3, 8 ff. des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) u. § 81 Abs. 4 der BauONW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV.NW. S. 419, ber. August 1984, SGV-NW 232)

FESTSETZUNGEN
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
nichtüberbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Verkehrsgrün

Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB hier: passiver Schallschutz für Wohnungen durch Schallschutzfenster der Klasse 4
Baugrenze
Mischverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
z.B. II
z.B. 0,4
z.B. 0,8
z.B. 4,0
g
TGA
Zahl der Vollgeschosse
Einfahrt
Grundflächenzahl
Geschößflächenzahl
Baumassenzahl
offene Bauweise
geschlossene Bauweise
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
Tiefgarage

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43/1 gemäß § 2 (4) BauGB für den Bereich: Sanierungsgebiet / Union